



Information zum Planungsstand Fluthilfemaßnahmen 92 und 266 Riveufer

- Vorlage VI/2018/04392 zum Variantenbeschluss
- Auftrag des Stadtrates vom 26.09.2018 zur Überarbeitung der Planung in nachfolgenden Punkten:



Beschlusspunkt 1a

„Es werden so viele Bäume wie möglich erhalten, auch in den Grünbereichen abseits der eigentlichen Allee und im Senkgarten.“

Prüfergebnis:

Für jeden von der Maßnahme betroffenen Baum wird es im Rahmen der weiteren Planung eine Einzelfallprüfung zum Erhalt, zu Schutz- und Pflegemaßnahmen geben.

Mit dem Baubeschluss wird eine entsprechende Baumübersicht zur Beschlussfassung vorgelegt.



Beschlusspunkt 1 b

„Bei den Baumaßnahmen kommen unter Verweis auf Beschlusspunkt 1a baum- und wurzelschonende Maßnahmen gemäß DIN 18920 zur Anwendung.“

Prüfergebnis:

Die DIN 18920 – 2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen ... bei Baumaßnahmen“ ist Grundlage der Planung.

Die entsprechenden Maßnahmen werden bei der Planung berücksichtigt und in den Bauphasen entsprechend ausgeführt.



Beschlusspunkt 1c

„Baumscheiben sind gemäß Vorgaben der FBL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in maximal möglicher Größe auszuführen. Sie sind auf geeignete Weise und wirkungsvoll gegen Begehen sowie Überfahren zu schützen. Der Wurzelbereich wird mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche versehen.“

Prüfergebnis:

Bei der Planung und Realisierung von Baumpflanzungen werden die Vorgaben der Forschungsgesellschaft berücksichtigt.

Diese sind auch den „Technischen Anforderungen zur Pflanzung von Bäumen in der Stadt Halle (Saale)“ bereits zugrunde gelegt.



Beschlusspunkt 1d

„Die Fahrradstraße wird auf eine Maximalbreite von 3,50m verkleinert, um für Baumscheiben der Alleebaumreihe zwischen Straße und Promenade mehr Platz zu ermöglichen.“

Prüfergebnis:

Für die Wiederherstellung der Straße wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.09.2013 die Förderung nach der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 beantragt.

Förderfähig sind nach dieser Richtlinie Maßnahmen:

- zur Wiederherstellung der Anlage im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihres Umfangs der Zerstörung bzw. Schädigung oder
- davon abweichend, aber die der Wiederherstellung der Funktion dienen.



Kriterium Wiederherstellung nach Art, Lage bzw. Umfang:

- Die Straße Riveufer ist nach § 3 Straßengesetz (StrG LSA) eine Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite von rd. 5m im Bestand und einer Ausbaulänge von 1200m.
- Eine **Verringerung der Fahrbahnbreite auf 3,50m ist folglich keine Wiederherstellung** im Sinne der Richtlinie.



Kriterium Wiederherstellung der Funktion:

- Die Straße Riveufer ist als Gemeindestraße ohne Benutzungseinschränkung gewidmet.
- Eine **Verringerung der Fahrbahnbreite auf 3,50m führt zur Nutzungseinschränkung** gegenüber dem Bestand und damit nicht zur Wiederherstellung der Funktion.



Nutzungseinschränkung:

Grundlage für die Straßenplanung ist die RASt 06.

- **Fahrbahnbreiten von 3,50m** sind nur für Wohnwege mit geringer **Ausbaulänge bis 100m** zur Erschließung von Wohngrundstücken vorgesehen.
- Eine **Begegnung von Rad/Pkw ist ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände nicht möglich.**
- Eine **Begegnung von Rad/Lkw ist nicht möglich** (Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge)



Fazit:

- Die Förderkriterien der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt sind bei einer Verringerung der Fahrbahnbreite auf 3,50m nicht erfüllt.
- In der Folge ist die Maßnahme 266 dann nicht förderfähig und der Stadtratsbeschluss in Bezug auf die Verringerung der Fahrbahnbreite auf 3,50m so nicht umsetzbar.
- Zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der Fluthilfe wäre eine Änderung des Stadtratsbeschlusses auf mind. 4,80m erforderlich.



Beschlusspunkt 1e

„Im Rahmen einer ökologischen Bauleitung wird jeder Baum im Zuge der Bauarbeiten einzeln begutachtet. Anschließend werden darauf basierend individuelle Schutzmaßnahmen angeordnet.“

Prüfergebnis:

Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen ist vorgesehen, so dass sowohl während der Planung als auch in der Bauphase die Belange des Baumschutzes fachlich fundiert berücksichtigt und umgesetzt werden.



Beschlusspunkt 1f

„Drei Schwerbehindertenparkplätze sind auf Höhe des Felsenpavillons/der Bootsschenke Marie-Hedwig einzurichten.“

Prüfergebnis:

Die Anordnung von drei Behindertenparkplätzen im Abschnitt Felsenpavillon/Bootsschänke Marie-Hedwig ist möglich und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt und baulich umgesetzt.



Beschlusspunkt 2

„Der Stadtrat spricht sich gegen ein Befahren der Fahrradstraße durch Busse aus, jedoch muss die Zubringung zu den Anlegestellen der Saaleschiffahrtsgesellschaften (z.B. für Menschen mit Gehbehinderungen) und auch die Durchfahrt von Transportfahrzeugen für Schwerbehinderte ermöglicht werden.“

Prüfergebnis:

Eine Einbeziehung des Riveufers in den Netzplan des ÖPNV erfolgt nicht.

Darüber hinaus obliegt die Anordnung der Beschilderung entsprechend StVO der Unteren Verkehrsbehörde.

Diese wird die Intention des Stadtrates bei der Entscheidung berücksichtigen.



Beschlusspunkt 3

„Die überarbeiteten Planungen werden dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Prüfergebnis:

Für die Maßnahme 92 (Promenade) wird die entsprechende Planung dem Stadtrat zum Baubeschluss vorgelegt.

Für die Maßnahme 266 (Fahrbahn/Straße) kann, sofern der Beschluss zur Fahrbahnbreite von 4,80m gefasst wird, die Planung fortgesetzt und dem Stadtrat zum Baubeschluss vorgelegt werden.